

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Durchführung von Schulversuchen
und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 i.d.F. vom 21.06.2012)

Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 i.d.F. vom 21.06.2012)

1. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder stimmen darin überein, Schulversuche, die von einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz abweichen, großzügig zuzulassen. Sie sind dabei von dem Ziel geleitet, einerseits die Einheitlichkeit und Durchlässigkeit des Schulwesens zu wahren, andererseits eine Weiterentwicklung des Schulwesens und eine Verbesserung pädagogischer Förderung durch Schulversuche zu ermöglichen.

Schulversuche beziehen sich auf eine begrenzte Anzahl von Schulen und einen begrenzten Zeitraum von bis zu zehn Jahren. Daneben ermöglicht die Kultusministerkonferenz in Einzelvereinbarungen Abweichungen auf Dauer für sehr wenige, namentlich benannte Schulen.

Es wird unterschieden zwischen

- a) zulassungspflichtigen und
- b) anzeigepflichtigen

Schulversuchen. Zulassungspflichtig sind Schulversuche, die Abschlüsse und Rahmenbedingungen des Erreichens der Abschlüsse betreffen, für die übrigen gilt lediglich eine Anzeigepflicht.

2. Es gilt das folgende Verfahren:

- 2.1 Ein Land meldet den beabsichtigten Schulversuch spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn und spätestens acht Wochen vor einer Schulausschusssitzung den Mitgliedern des Schulausschusses über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an. Bei der Anmeldung ist das vorgesehene Formular¹ zu verwenden, das die folgenden Angaben enthält:

- a) Kurzbezeichnung des Schulversuchs
- b) Beginn und Dauer
- c) Anzahl der beteiligten Schulen, Schulart, ggf. Namen der Schulen
- d) Ziele und Fragestellungen
- e) Angaben zur wissenschaftlichen oder schulaufsichtlichen Begleitung sowie der Evaluation
- f) Darstellung der Abweichungen von einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz
- g) Erklärung des antragstellenden Landes, ob es sich um einen zulassungspflichtigen oder um einen anzeigepflichtigen Schulversuch handelt.

¹ Im Internet unter www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/schulversuche.html.

- 2.2 Über zulassungspflichtige Schulversuche entscheidet für den angemeldeten Zeitraum der Schulausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen. Kommt ein Beschluss des Schulausschusses nicht zustande, entscheidet die Amtschefskonferenz.
 - 2.3 Die übrigen Schulversuche sind für den angemeldeten Zeitraum zugelassen, sofern nicht ein Land innerhalb von vier Wochen eine Beratung im Schulausschuss beantragt, weil es den angemeldeten Schulversuch für zulassungspflichtig hält.
3. Ein Land, das einen Schulversuch nach dieser Vereinbarung durchführt, verpflichtet sich, der Kultusministerkonferenz spätestens ein Jahr nach Ablauf des Versuchzeitraums einen Schlussbericht vorzulegen. In den beteiligten Schulen kann auf der Grundlage der Ergebnisse des abgeschlossenen Schulversuchs zunächst weitergearbeitet werden.
4. Der Schulausschuss entscheidet auf der Grundlage des Schlussberichts einstimmig, ob der Schulversuch in eine Einzelvereinbarung für eine Schule mit besonderer Konzeption überführt wird oder ob der Kultusministerkonferenz vorgeschlagen werden soll, bestehende Vereinbarungen zu ändern. Andernfalls kann der Schulversuch nicht fortgesetzt werden.
5. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz führt eine Liste der angezeigten Schulversuche sowie der Schulen, die auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen dauerhaft von den einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz abweichen. Die Liste der Schulversuche wird jährlich durch eine standardisierte Länderabfrage aktualisiert.
6. Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Zeugnisse, Abschlüsse und Berechtigungen, die im Rahmen von Schulversuchen nach dieser Vereinbarung erworben werden, werden gegenseitig anerkannt.